

RS UVS Wien 1994/11/04 07/08/1019/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.11.1994

Rechtssatz

Aus dem Tatvorwurf einer Verfolgungshandlung muß sich ergeben, welches Kennzeichnungselement nicht leicht verständlich ist und aus welchem Grund.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at